

## Ausrichtervertrag

### x. DBV-A-Ranglistenturnier U11 (E, D) / U13 (alle Disziplinen)

xx.xx. 2025

Zwischen dem **Deutschen Badminton-Verband e. V.**, Südstraße 25, 45470 Mülheim an der Ruhr, ☎ 0208/308270, 📠 0208/3082755, E-Mail: office@badminton.de, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (im folgenden Veranstalter genannt),

und

dem \_\_\_\_\_

vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, E-Mail: \_\_\_\_\_, (im folgenden Ausrichter genannt),

**Maßnahme:** x. DBV-A-Ranglistenturnier U11 (E,D) und U13 (E,D,M)

**Austragungszeit:** Samstag/Sonntag, \_\_\_\_\_

**Austragungsort:**

dieser Vertrag geschlossen.

1. Bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser DBV-Veranstaltung sind die Rechtsstellungen von Veranstalter und Ausrichter zu berücksichtigen.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht besonders vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Spielregeln des Veranstalters in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o. g. Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages auszurichten. Der Ausrichter hat möglichst frühzeitig sicherzustellen, dass eine ausreichende Hotelkapazität für die Teilnehmer zur Verfügung steht.
4. Den Turnierausschuss bestimmt der Veranstalter, der in der Turnierausschreibung namentlich zu benennen ist. Soweit diese Personen einem DBV-Organ angehören, trägt der Veranstalter grundsätzlich auch deren Kosten.
5. Der Referee wird vom Ausrichter auf dessen Kosten eingesetzt.

6. Dem DBV-Ausschuss für Wettkampfsport Referat Spielbetrieb U19 obliegt die Verantwortung für die sportliche Abwicklung (Ausschreibung, Auslosung, Zeitplan) und Durchführung nach der DBV-Jugendspielordnung *einschließlich der Anlage I. Er ist für diesen Bereich erstinstanzliches Rechtsorgan.* Er erstellt die für das Turnier notwendige Turnierdatei für den Tournament Planner. Die Befugnisse des Referees sind hiervon unberührt.
7. Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt, der auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen hat.
8. Die Höhe des Meldegeldes legt der Veranstalter fest. Es beträgt je Spieler/in und **Disziplin 12,00 Euro** inkl. eines variablen DBV-Beitrags in Höhe von 1,00 Euro pro Spieler\*in, pro Disziplin. Das Meldegeld sowie der variable DBV-Beitrag sind vom Ausrichter während der Veranstaltung einzuziehen. Das Meldegeld verbleibt – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – beim Ausrichter. Der variable DBV-Beitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem DBV und dem jeweiligen Landesverband abgerechnet.

Von dem insgesamt vereinnahmten Meldegeld hat der Ausrichter 30 % für Preise aufzuwenden. Auf Verlangen ist das dem Veranstalter auf geeignete Weise zu belegen. Der Ausrichter ist organisatorisch, personell und finanziell zuständig für die Beschaffung und Bereitstellung von Preisen (Pokale, Sachpreise) für die Platzierten 1 bis 3 in allen Disziplinen

9. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß der erfolgten Ausschreibung zur Bewerbung um die Ausrichtung, ist dem Veranstalter vorbehalten. Dieser überträgt dem Ausrichter hiermit diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Ausrichter freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiter zu veräußern. Ausgenommen sind die folgenden Werberechte und -möglichkeiten, die der DBV seinerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann:
  - 9.1. Angemessene Standfläche an exponierter Stelle im Hallenfoyer für einen Werbe-, Verkaufs- und/oder Präsentationsstand während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Die Standfläche soll nicht weniger als 6 qm und nicht mehr als 10 qm betragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Standfläche wird der Veranstalter den Ausrichter spätestens 6 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten.
  - 9.2. 1/1 Seite schwarz/weiß im Innenteil des Programmheftes für die o. g. Veranstaltung, sofern der Ausrichter ein Programmheft herausgibt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Programmheft herausgegeben wird. Falls der Ausrichter kein Programmheft herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.
  - 9.3. Platz für 2 „Logowerbungen“ auf dem Veranstaltungsplakat, sofern der Ausrichter ein solches erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Veranstaltungsplakat erstellt und eingesetzt wird. Größe und Platzierung dieser Logowerbungen werden bis spätestens 1 Kalenderwoche vor Druck des

Veranstaltungsplakates zwischen Veranstalter und Ausrichter einvernehmlich festgelegt. Falls der Ausrichter kein Plakat herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.

- 9.4. Platz für 2 „Logowerbungen“ (Banner) auf der Internet-Seite und dem Social-Media-Kanal, sofern der Ausrichter eine solche erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt.
- 9.5. Für die Übertragung der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten vom Veranstalter auf den Ausrichter – unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen – ist keine gesonderte Gebühr fällig.
- 9.6. Zudem verbleiben folgende Rechte beim Veranstalter: Fernsehrechte, Rundfunkrechte und Internetrechte (Online-Rechte).
10. Naturfederballmarke und -sorte bestimmt der Veranstalter. Der Ausrichter hat eine unverbindliche Vorschlagsmöglichkeit. Der Ausrichter übernimmt die Beschaffung der Bälle, deren Verkauf und die Ausgabe. Er wird den Verkaufspreis/Dutzend, zu dem die Bälle während des Turniers den Teilnehmer/innen zum Kauf angeboten werden, so rechtzeitig dem Veranstalter mitteilen, dass er in die Ausschreibung zur Veröffentlichung der DBV-Veranstaltung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt Badminton Sport mit aufgenommen werden kann. Es müssen Bälle in ausreichender Menge und wenigstens 2 geeigneten Geschwindigkeiten vorhanden sein.
11. Der Ausrichter hat auf seine Kosten für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Physiotherapeuten sowie einen für physiotherapeutische Behandlungen geeigneten Raum in der Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen. Die Landesverbände entrichten an den Ausrichter eine vom DBV-Ausschuss für Wettkampfsport Referat Spielbetrieb U19 festgelegte Umlage in Höhe von 3,00 Euro je Spieler/in für die Bereitstellung eines Physiotherapeuten. Der Physiotherapeut muss an den Spieltagen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn und bis Spielende anwesend sein.
12. Der Ausrichter hat im Sporthallenkomplex einen Besaitungsservice anzubieten, der von allen Teilnehmern/-innen – kostenpflichtig - in Anspruch genommen werden kann.
13. Der Ausrichter ist organisatorisch (unter Einbindung des jeweiligen Landesverbandes), finanziell und personell für die Gestellung der erforderlichen Schiedsrichter/innen gemäß lfd. Nr. 22.11. und 22.12. des Vertrages zuständig.
14. Der Ausrichter hat für die Dauer des Turniers eine Cafeteria zu unterhalten und für ausreichende Sitzmöglichkeiten Sorge zu tragen. In der Cafeteria ist eine ausgewogene Auswahl an Speisen, u. a. sportlergerechte Speisen, anzubieten. Während der gesamten Veranstaltung ist der Verkauf und/oder Ausschank von alkoholhaltigen und alkoholischen Getränken in und vor der Halle zu unterlassen.

15. Die sachliche Zuständigkeit für die Presse- und Medienarbeit wird wie folgt geregelt:
- 15.1. Dem Veranstalter obliegt es, die Veranstaltung den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF zur Übertragung anzubieten. Die sachliche Zuständigkeit für Kontakte mit den vorgenannten Fernsehanstalten sowie den Rundfunkanstalten und Rundfunksendern obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, hinsichtlich der Veranstaltung entsprechende Absprachen vorzunehmen bzw. Werbevereinbarungen abzuschließen.
- 15.2. Der Ausrichter ist zuständig für die Kontakte zu den Pressediensten sowie zur örtlichen und regionalen Tagespresse.
- 15.3. Eine Pressekonferenz durch den Ausrichter kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter abgehalten werden. Hierzu sind Vertreter des Veranstalters einzuladen.
- 15.4. Mit einer Pressekonferenz verbundene Kosten trägt der Ausrichter.
- 15.5. Zur Versorgung des Presseverteilers ist der Ausrichter verpflichtet, dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein Veranstaltungsheft kostenlos zur Verfügung zu stellen, ihm einen Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit zu benennen und unmittelbar nach Veranstaltungsende die vollständigen Ergebnisse (Turnierplan) sowie einen kurzen Kommentar (besondere Ereignisse, Zuschauerzahlen, Atmosphäre u. ä.) auf geeignete Weise (Fax, E-Mail, Internet) zu übermitteln.
16. Der Ausrichter übernimmt auf seine Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über die Endspiel- und Turnierergebnisse, inkl. Bildmaterial, unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, ggf. auch schon während der Veranstaltung über den Turnierablauf:

**Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa)**

Markgrafenstraße 20

10969 Berlin

☎ 030/2852 0

☎ 030/2852 31280

E-Mail: berlin@dpa.com

**SID Sport-Informationen-Dienst GmbH**

Redaktion

Ursulaplatz 1

50668 Köln

☎ 0221/9988-00 ☎ 0221-99880-110

E-Mail: redaktion@sid.de

**DBV-Website**

www.badminton.de

Chefredakteur. ....

E-Mail: ...

**DBV-Pressesprecherin**

...




E-Mail: ...


**BLV-Pressse**

Geschäftsstelle BLV Nordrhein-Westfalen

Südstraße 23

45470 Mülheim an der Ruhr

 0208/360834

 0208/380122

E-Mail: [redaktion@badminton.nrw](mailto:redaktion@badminton.nrw)

17. Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist.
18. Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen am Turnier teilnehmenden Spieler/innen, den offiziellen Vertreter/innen und Betreuer/innen der beteiligten Vereine oder Verbände kostenlosen Eintritt in die Sportstätte zu gewähren.
19. Die vom DBV ausgestellten Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu der Veranstaltung.
20. Der Veranstalter kann beim Ausrichter bei Bedarf bis zu 30 Frei- oder Ehrenkarten anfordern.
21. Die Austragungsstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.
22. Hinsichtlich der Hallen-, der Spielfeld- bzw. Schiedsrichteranforderungen gilt für den Ausrichter:
 

22.1. Mindestanzahl der Standardspielfelder	min. 9, vorzugsw. mit Tribüne
22.2. Standardspielfelder, ausgelegt mit Spielfeldmatten	keine
22.3. Mindesthallenhöhe (Lichte Höhe)	7,00 m

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 22.4. Mindestabstand zwischen Seitenlinien zweier Spielfelder        | 0,30 m          |
| 22.5. Mindestabstand zwischen Seitenlinie und Wand                   | 0,30 m          |
| 22.6. Mindestabstand zwischen den Grundlinien zweier Spielfelder     | 1,30 m          |
| 22.7. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Wand              | 0,80 m          |
| 22.8. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie       | 1,30 m          |
| 22.9. Spielstandanzeige mit Bediener/innen an jedem Feld             | ja              |
| 22.10. Schiedsrichterstühle  | keine           |
| 22.11. Anzahl der Schiedsrichter/innen                               | 0               |
| 22.12. Schiedsrichterqualifikation                                   | entfällt        |
| 22.13. Linienrichter/innen am Spielfeld                              | 0               |
| 22.14. Stühle für Trainer hinter jedem Spielfeld:                    | min. 1 – max. 2 |
| 22.15. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten. |                 |
23. Über den Spielfeldern sollten keine Gegenstände/Hindernisse hängen, die unterhalb der in der lfd. Nr. 22.3. genannten Höhe herunterreichen.
24. Die Spielfläche muss fehlerfrei, rutschfest, deutlich erkennbar sein und den Bestimmungen der Regel 1 des offiziellen Regelwerks entsprechen. Markierungen anderer Art, soweit vorhanden, sind, soweit es geht und vertretbar ist, abzudecken.

25. Die Wände, die parallel zu den Spielfeldern zu verlaufen haben, sollen möglichst einfarbig sein. Besonders die Wände, in deren Richtung gespielt wird, sollen keine optische Beeinflussung der Spieler/innen verursachen. Das kann durch die Farbe der Wand ebenso geschehen wie durch Fahnen und Transparente. Die Verwendung der Farbe „weiß“ ist zu minimieren.
26. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzdunkeln.
27. Die Beheizung der Halle muss ohne hinderndes Gebläse gewährleistet sein.
28. Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen. Ein ausreichender Teil des Zuschauerraumes ist während des gesamten Turniers für die Teilnehmer/innen und deren Betreuer/innen zu reservieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass für die Inhaber/innen von Ehren- oder Freikarten entsprechende Plätze eingeräumt werden.
29. Für die Teilnehmer/innen des Turniers müssen getrennte Umkleieräume und gut erreichbare Duschräume vorhanden sein.
30. Für den Turnierausschuss, die Technischen Offiziellen (u. a. für Briefing/Debriefing) und ggf. den Sanitätsdienst ist je ein geeigneter Raum bereitzuhalten.
31. Für die Ausstattung der Halle – zusätzlich zu den Angaben im Ausrichtervertrag – ist der Ausrichter organisatorisch, personell und finanziell verantwortlich:
  - 31.1. Lautsprecheranlage hörbar bis in die Umkleide- und Duschräume sowie möglichst im Raum des Physiotherapeuten.
  - 31.2. Spielfeldnummerierungen, Ausstattung der Spielfelder (siehe Merkblatt).
  - 31.3. Turnierübersicht für Zuschauer/innen und Teilnehmer/innen an einem für alle gut erreichbaren Platz mit Zeitplan.
  - 31.4. Die Abwicklung der Spiele erfolgt mit der Turniersoftware „Tournament Planner“. Der Ausrichter hat die aktuelle deutschsprachige Version dieser Software („Turnier Planer“) vor der Veranstaltung aus dem Internet kostenlos zu beziehen (Download unter [www.tournamentsoftware.com](http://www.tournamentsoftware.com)). Die Lizenz stellt der Veranstalter kostenlos zur Verfügung, wobei diese nur für diese Veranstaltung benutzt werden darf. Die Turnierdatei wird

vom DBV-Ausschuss für Wettkampfsport, Referat für Spielbetrieb U19, zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 6).

Für die Anwendung der Turniersoftware hat der Ausrichter auf seine Kosten einen entsprechenden Computer/Notebook, Drucker, Schreibutensilien in ausreichender Zahl und sonstiges Verbrauchsmaterial zur Verfügung zu stellen. Dieser Computer/Notebook muss der Turnierleitung zur Verfügung stehen und von dort aus bedient werden können. Dieser Computer/Notebook muss mit dem Internet (vorzugsweise W-LAN) verbunden sein, um die Ergebnisse über die Turniersoftware umgehend online zur Verfügung zu stellen. Kosten für den Internet-Anschluss trägt der Ausrichter.

- 31.5. Schreibutensilien in ausreichender Zahl, sonstiges allgemeines Verbrauchsmaterial.
32. Für die Dauer der Veranstaltung muss eine Verbindung mit dem Rettungsdienst vorhanden sein.
33. Dem Turnierausschuss ist die Möglichkeit einzuräumen, das Turnier von einem übersichtlichen Platz aus ungestört abwickeln zu können. Für die Turnierleitung muss ausreichend Personal vorhanden sein (Ansager/in, Schreiber/in, Ballausgeber/in, Ergebnisdienst).
34. Bei Anwesenheit von Technischen Offiziellen ist ein Aufenthaltsbereich in der Halle einzurichten.
35. Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.
36. Plant der Ausrichter Einladungen und Empfänge, so ist dieses dem Veranstalter zwei Wochen vorher mit Ort, Zeit und Umfang mitzuteilen.
37. Der zuständige Landesverband erhält nach Unterzeichnung eine Kopie dieses Vertrages.
38. Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.
39. Abweichungen von Vertrag sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters möglich.
40. Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.



Für den Veranstalter:

Für den Ausrichter:

.....  
Datum

.....  
Präsident

.....  
Datum

.....  
Vorstand nach § 26 BGB

.....  
Vizepräsident

.....  
Vorstand nach § 26 BGB

### Anlagen

1. Merkblatt zur Durchführung von DBV-Veranstaltungen